

SANYO Component Europe GmbH
Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) - Liefer- und Zahlungskonditionen

1. Geltung der AGB

- 1.1 Unsere Angebote und Lieferungen erfolgen ausschließlich aufgrund dieser AGB. Einkaufsbedingungen des Bestellers oder sonstige abweichende Vereinbarungen gelten nur dann als angenommen, wenn sie von uns individuell schriftlich bestätigt werden.
- 1.2 Bezugnahmen oder Gegenbestätigungen des Bestellers unter Hinweis auf seine Einkaufsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- 1.3 Verbraucher i. S. d. Geschäftsbedingungen sind natürliche Personen, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, ohne dass diesen eine gewerbliche oder selbstständige berufliche Tätigkeit zugerechnet werden kann.
- 1.4 Unternehmer i. S. d. Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln.
- 1.5 Besteller i. S. d. Geschäftsbedingungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer.

2. Angebot und Vertragsabschluss

- 2.1 Unsere Angebote können bis zur Annahme durch den Besteller von uns jederzeit widerrufen werden.
- 2.2 Bestellungen des Bestellers sind für uns nur verpflichtend, wenn wir sie schriftlich bestätigen (Auftragsbestätigung) oder wir die Ware ausgeliefert haben. Der Besteller ist an seine Bestellung zwei Wochen ab Zugang gebunden.

3. Umfang der Lieferung

- 3.1 Für den Inhalt und Umfang der Lieferung sind unsere Angaben in der Auftragsbestätigung und, soweit keine Auftragsbestätigung vorliegt, die Angaben in unserem Angebot maßgeblich.
- 3.2 Wir haben das Recht, technische Änderungen an dem Liefergegenstand dann vorzunehmen, wenn dadurch die technische Funktion nicht beeinträchtigt wird.
- 3.3 Zumutbare Teillieferungen sind zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

- 4.1 Die im Angebot genannten Preise beinhalten nicht die Transportkosten und verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Lieferungen in Nicht-EU-Länder werden ohne Umsatzsteuer fakturiert. Lieferungen in Länder innerhalb der EU (außer nach Deutschland) werden nur dann ohne Umsatzsteuer durchgeführt, wenn in der Bestellung die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer genannt worden ist.

Zusätzliche Kosten für Verpackung, Transport, Versicherung, Zoll etc. werden gesondert in Rechnung gestellt.

- 4.2 Der Besteller verpflichtet sich, nach Erhalt der Rechnung innerhalb von zehn Tagen den Kaufpreis zu zahlen. Beahlt der Besteller aus von ihm zu vertretenden Gründen den Kaufpreis nicht innerhalb dieser Frist, kommt er mit Fristablauf in Zahlungsverzug.

Der Verbraucher hat während des Verzugs die Geldschuld in Höhe von 5 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu verzinsen.

Der Unternehmer hat während des Verzugs die Geldschuld in Höhe von 8 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu verzinsen.

Wir behalten uns vor, einen höheren Verzugsschaden nachzuweisen und geltend zu machen.

- 4.3 Wir sind - sofern der Besteller nichts Abweichendes bestimmt - berechtigt, Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen. Sind bereits Kosten und Zinsen durch den Verzug entstanden, sind wir berechtigt, die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistungen anzurechnen.

- 4.4 Der Besteller ist nicht berechtigt, mit Forderungen gegenüber uns aufzurechnen, es sei denn, die aufrechenbare Forderung ist unbestritten, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.

Der Besteller kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

Bei laufenden Geschäftsbeziehungen gilt jede einzelne Bestellung als gesondertes Vertragsverhältnis.

5. Lieferzeit, Verzug und Unmöglichkeit

- 5.1 Eventuell im Angebot oder in der Auftragsbestätigung genannte Lieferfristen und -termine sind für uns nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich als verbindlich vereinbart wurden. Wir kommen in jedem Fall nur dann in Verzug, wenn die Verzögerung von uns zu vertreten ist, die Leistung fällig ist und der Besteller uns erfolglos eine angemessene, schriftliche Nachfrist (mindestens 14 Tage) gesetzt hat.

- 5.2 Sind für unsere Leistungspflichten Mitwirkungspflichten des Bestellers, wie insbesondere Informationen, Übergabe von Unterlagen und Materialien oder sonstige Leistungen, erforderlich, so ist der Besteller für die, insbesondere rechtzeitige Erfüllung dieser Mitwirkungspflichten, verantwortlich.

Erfüllt der Besteller diese Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig, so ist er für die daraus resultierende Verzögerung verantwortlich.

Erfüllt der Besteller diese Mitwirkungspflichten nicht rechtzeitig, so verlängert sich die Lieferzeit entsprechend um den Zeitraum der Verzögerung.

- 5.3 Liefertermine verlängern sich für uns angemessen bei Störungen aufgrund höherer Gewalt und anderer von uns nicht zu vertretender Hindernisse, wie etwa Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen etc. Wir behalten uns das Recht vor, entschädigungslos vom Vertrag zurückzutreten, wenn die durch derartige Ereignisse hervorgerufene Lieferverzögerung länger als sechs Wochen andauert, der Wiedereintritt der Leistungsmöglichkeit nicht absehbar ist und wir den Besteller hierüber unverzüglich informiert haben. Bereits erbrachte Zahlungen des Bestellers werden in diesem Fall unverzüglich erstattet.

- 5.4 Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unsere Firma verlassen hat oder wir bis zu diesem Zeitpunkt die vereinbarte Leistung erbringen oder wir die Liefergegenstände zur Auslieferung bereitgestellt und dem Besteller die Versandbereitschaft mitgeteilt haben.

- 5.5 Weisen wir bei einer Lieferung an einen Unternehmer nach, dass wir trotz sorgfältiger Auswahl unserer Zulieferanten und trotz Abschluss der erforderlichen Verträge zu angemessenen Konditionen von unseren Zulieferanten nicht rechtzeitig beliefert werden, so verlängert sich die Lieferfrist um den Zeitraum der Verzögerung, der durch die nicht rechtzeitige Belieferung durch die Zulieferanten verursacht wurde. Im Falle der Unmöglichkeit der Belieferung durch den Zulieferanten sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall werden wir den Besteller unverzüglich über die Unmöglichkeit informieren und bereits erbrachte Zahlungen unverzüglich erstatten.

6. Gefahrenübergang

- 6.1 Die Lieferung erfolgt ab Werk.

- 6.2 Ist der Besteller Unternehmer und wird diesem die Ware auf dessen Wunsch zugeschickt, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des

Liefergegenstandes mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Spediteur, Frachtführer oder Versandbeauftragten oder Abholer auf den Besteller über. Dies gilt auch, wenn die Versendung nicht vom Erfüllungsort erfolgt und/oder wenn wir die Frachtkosten tragen und/oder wir den Versand selber durchführen.

- 6.3 Der Übergabe steht es gleich, wenn der Besteller in Verzug der Annahme ist.
- 6.4 Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, aber nicht verpflichtet, die zu versendende Ware auf Kosten des Bestellers gegen Transportgefahren aller Art zu versichern. Dies sowie eine eventuelle Übernahme der Transportkosten hat keinen Einfluss auf den Gefahrübergang.

7. Annahmeverzug/Schadenersatz

- 7.1 Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, so befindet sich der Besteller ab Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft in Annahmeverzug.
- 7.2 Der Besteller kommt in Annahmeverzug bzgl. der von uns zu erbringenden Leistung und Lieferung, wenn wir ihm zum geschuldeten Lieferzeitpunkt oder nach diesem Zeitpunkt unsere geschuldeten Lieferungen und Leistungen schriftlich anbieten und der Besteller die Lieferung und Leistung ablehnt und/oder trotz ausdrücklicher Aufforderung die Annahme der Lieferung und Leistung innerhalb von drei Tagen nach Zugang des Schreibens der Leistungs-/Lieferungsbereitschaft nicht bestätigt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Annahmeverzuges.
- 7.3 Bei Annahmeverzug hat der Besteller pro Monat des Annahmeverzuges 1 % der Auftragssumme als Lagerkosten zu zahlen. Hiervon unberührt bleibt das Recht des Bestellers, uns niedrigere Lagerkosten nachzuweisen. Der Ersatz von Mehraufwendungen, insbesondere Angebots- und Transportkosten bleibt hiervon unberührt.
- 7.4 Stehen uns wegen Nichtannahme durch den Besteller Schadensersatzansprüche statt der Leistung zu, so können wir 30 % der Auftragssumme vom Besteller als Schadensersatz verlangen. Hiervon unberührt bleibt das Recht des Bestellers, uns einen niedrigeren Schaden nachzuweisen.
- 7.5 In den Fällen der Ziffern 7.3 und 7.4 sind wir berechtigt, über die dort geregelten Pauschalen hinausgehende höhere Kosten bzw. Schäden geltend zu machen.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Gegenüber Verbrauchern behalten wir uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem jeweiligen Liefervertrag vor.
- 8.2 Gegenüber Unternehmern behalten wir uns das Eigentum an sämtlichen von uns gelieferten Waren bis zu Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor. Das gilt auch dann, wenn der Kaufpreis für bestimmte, vom Kunden bezeichnete Warenlieferungen bezahlt ist, da das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderungen dient.

Wird die in unserem Eigentum stehende Ware mit anderen Gegenständen vermischt, vermengt oder verbunden, überträgt uns der Besteller schon jetzt sein Eigentum oder Miteigentum an dem neuen Gegenstand und verwahrt den Gegenstand mit kaufmännischer Sorgfalt für uns. Der Besteller darf die in unserem Eigentum stehende Ware nur im regelmäßigen Geschäftsverkehr veräußern, sofern er nicht in Zahlungsverzug ist.

Der Besteller tritt schon mit Abschluß des Kaufvertrages zwischen ihm und uns die ihm aus der Veräußerung oder aus einem sonstigen Rechtsgrunde zustehenden Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten sicherungshalber in voller Höhe, also nicht nur den anteiligen Wert der jeweiligen Warenlieferung, an uns ab.

Der Besteller bleibt zur Einziehung der Forderung so lange berechtigt, als er sich uns gegenüber nicht im Zahlungsverzug befindet. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt, jedoch verpflichten wir uns, die Forderung nicht

einziehen, solange der Besteller den Liefergegenstand berechtigt weiterveräußert und seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß nachkommt.

- 8.3 Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug und/oder einem Verstoß gegen eine Pflicht nach Ziffern 8.4 und 8.5, sind wir berechtigt, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurückzutreten und den Liefergegenstand zurückzufordern.

In Fällen der Weiterveräußerung an Dritte ist der Besteller bei vertragswidrigem Verhalten, insbesondere bei Zahlungsverzug, verpflichtet, uns die abgetretenen Forderungen und seine Schuldner bekannt zu geben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen und uns die dazugehörigen Unterlagen auszuhändigen und dem Schuldner des Bestellers die Abtretung mitzuteilen. Einen Besitzerwechsel des Leistungsgegenstandes sowie den eigenen Wohnortwechsel hat uns der Besteller unverzüglich anzuzeigen.

- 8.4 Bei Pfändung oder sonstigen Eingriffen Dritter in den Liefergegenstand hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und uns alle zu einer Intervention notwendigen Unterlagen zuzuleiten. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Schaden.

- 8.5 Der Besteller ist bis zum endgültigen Eigentumsübergang verpflichtet, den Liefergegenstand auf eigene Kosten gegen Diebstahl, Einbruch-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zu versichern. Eine entsprechende Versicherung hat er uns bei Verlangen nachzuweisen. Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln, sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Besteller diese auf eigene Kosten durchzuführen. Der Besteller ist verpflichtet, die ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferte und hierunter stehende Ware gesondert aufzubewahren, so dass diese zum Beispiel im Falle einer Insolvenz des Bestellers identifiziert und herausverlangt werden kann. Die Ware ist so zu lagern und erkennbar zu machen, daß sie gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber einem Insolvenzverwalter, ohne weiteres identifiziert werden kann.

- 8.6 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers freizugeben, soweit der Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese nicht beglichen sind, um mehr als 20 % übersteigt.

9. Beanstandungen/Mängelrechte

- 9.1 Ist der Besteller Unternehmer, leisten wir für Mängel der Ware zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

Ist der Besteller Verbraucher, so hat er zunächst die Wahl, ob die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen soll. Wir sind jedoch berechtigt, die Art der gewählten Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich ist und die andere Art der Nacherfüllung ohne erhebliche Nachteile für den Verbraucher bleibt. In der Regel wird die Nacherfüllung durch Ersatzlieferung erfolgen.

- 9.2 Schlägt die Nacherfüllung fehlt, kann der Besteller grundsätzlich nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrags (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Besteller jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

- 9.3 Unternehmer müssen die Lieferung/Leistung auf ihre Vollständigkeit und Mangelfreiheit hin überprüfen und uns offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Empfang der Ware schriftlich anzeigen; andernfalls ist die Geltendmachung von Mängelrechten ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Unternehmer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für sein Vorhandensein bei Übergabe/Abnahme, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.

Verbraucher müssen uns innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem der vertragswidrige Zustand der Ware festgestellt wurde, über offensichtliche Mängel schriftlich unterrichten. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Zugang der Unterrichtung bei uns. Unterlässt der Verbraucher diese Unterrichtung, erlöschen die Mängelrechte zwei Monate nach

seiner Feststellung des Mangels. Dies gilt nicht bei Arglist des Verkäufers. Die Beweislast für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels trifft den Verbraucher. Wurde der Verbraucher durch unzutreffende Herstelleraussagen zum Kauf der Sache bewogen, trifft ihn für seine Kaufentscheidung die Beweislast. Bei gebrauchten Gütern trifft den Verbraucher die Beweislast für die Mangelhaftigkeit der Sache.

- 9.4 Wählt der Besteller wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadenersatzanspruch wegen des Mangels zu.

Wählt der Besteller nach gescheiterter Nacherfüllung Schadenersatz, verbleibt die Ware beim Besteller, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadenersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn wir die Vertragsverletzung arglistig verursacht haben.

- 9.5 Mängelansprüche von Unternehmern verjähren in einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Für Verbraucher beträgt die Verjährungsfrist zwei Jahre ab Ablieferung der Ware. Bei gebrauchten Sachen beträgt die Verjährungsfrist ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn der Besteller uns den Mangel nicht rechtzeitig angezeigt hat (Ziffer 9.3).

- 9.6 Die Beschaffenheit der Ware wird ausschließlich in unseren Angeboten, Auftragsbestätigungen und dazugehörigen Unterlagen beschrieben, ohne dass dies eine Garantie im Sinne des § 443 BGB darstellt.

Ist der Besteller Unternehmer, gilt als Beschaffenheit der Ware grundsätzlich nur die Produktbeschreibung des Herstellers als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung des Herstellers stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar.

- 9.7 Ist der Besteller Unternehmer und erhält er eine mangelhafte Montageanleitung, sind wir lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Montageanleitung verpflichtet und dies auch nur dann, wenn der Mangel der Montageanleitung der ordnungsgemäßen Montage entgegensteht und keine ordnungsgemäße Montage erfolgt ist.

- 9.8 Keine Mängelrechte des Bestellers bestehen insbesondere:

- a) bei Mängeln, die durch unsachgemäße Behandlung oder Überbeanspruchung durch den Besteller oder seine Abnehmer entstanden sind;
- b) wenn der Liefergegenstand aufgrund der Vorgaben des Bestellers, insbesondere nach von ihm überlassenen Zeichnungen erstellt wurde, und der Mangel des Liefergegenstandes auf diese Vorgaben/Zeichnungen zurückzuführen ist;
- c) wenn der Besteller Unternehmer ist und uns offensichtliche Mängel nicht innerhalb der Frist nach Ziffer 9.3 bzw. nicht offensichtliche Mängel nicht unverzüglich nach Entdeckung, spätestens jedoch innerhalb der Verjährungsfrist nach Ziffer 9.5 schriftlich angezeigt werden;
- d) wenn der Mangel auf Reparaturversuchen, Instandsetzungsarbeiten oder technischen Änderungen durch den Besteller oder einen Dritten beruht oder dadurch verursacht wurde, dass die Ware Umgebungsbedingungen ausgesetzt wird, die nicht den Installationsanforderungen des Herstellers entsprechen;
- e) wenn der Mangel darauf beruht, dass die Ware nicht bestimmungsgemäß in Stand gehalten und vom Besteller sachgemäß bedient wird, mit falscher Stromart oder -spannungen bedient oder an ungeeignete Stromquellen angeschlossen wurde;
- f) der Besteller Unternehmer ist und der Mangel nur in einer unerheblichen Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder in einer nur unerheblichen Beeinträchtigung der Brauchbarkeit liegt;
- g) der Mangel auf Brand, Blitzschlag, Explosion oder netzbedingte Überspannung oder Feuchtigkeit zurückzuführen ist.
- h) die Seriennummer, Typbezeichnung oder ähnliche Kennzeichen entfernt oder unleserlich gemacht wurden.

Mängelrechte müssen schriftlich unter genauer Beschreibung des gerügten Mangels geltend gemacht werden.

- 9.9 Garantien im Rechtssinne erhält der Besteller durch uns nicht. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.
- 9.10 Hat der Besteller uns wegen Mängelrechten in Anspruch genommen und stellt sich heraus, dass entweder kein Mangel vorhanden ist oder der geltend gemachte Mangel auf einem Umstand beruht, der uns nicht zur Gewährleistung verpflichtet, so hat der Besteller, sofern er unsere Inanspruchnahme zu vertreten hat, uns alle hierdurch entstandenen Kosten zu ersetzen. Ist der Besteller Verbraucher gilt dies nicht, wenn ihn nur leichte Fahrlässigkeit trifft.

10. Haftungsbeschränkung

- 10.1 Unsere Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden durch die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht (Kardinalspflicht) verursacht wurde. Vertragswesentliche Pflichten sind solche, die die Durchführung des Vertrags erst ermöglichen oder deren Verletzung das Erreichen des Vertragszwecks gefährden.

Haften wir für die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, ohne das Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen, so ist die Haftung auf denjenigen Schadensumfang begrenzt, mit dessen Entstehen wir bei Vertragsschluss aufgrund der uns zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände typischer Weise rechnen musste.

Die vorstehenden Haftungsausschlüsse bzw. -beschränkungen gelten auch für Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

- 10.2 Gegenüber Unternehmern ist bei grober Fahrlässigkeit unsere Haftung auf den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbaren Schaden begrenzt. Unsere Haftung für grobe Fahrlässigkeit ist gegenüber Unternehmern ausgeschlossen, sofern der Schaden auf der Verletzung einer nicht wesentlichen Vertragspflicht durch einen unserer Erfüllungsgehilfen beruht.

Wir haften in keinem Fall für entgangenen Gewinn, Mangelfolgeschäden und Produktionsausfälle sowie Vermögensschäden, welche z. B. in Verbindung mit einem Ausfall einer Anlage der Sicherheitstechnik entstehen oder für Datenverluste.

- 10.3 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse bzw. -beschränkungen (Ziffer 10.1 und 10.2) betreffen keine Ansprüche des Bestellers nach dem Produkthaftungsgesetz. Weiter gelten diese Haftungsausschlüsse bzw. -beschränkungen nicht bei von uns zu vertretenden Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit sowie im Falle von Vorsatz oder einer vertraglich vereinbarten, verschuldensunabhängigen Einstandspflicht (Garantie).
- 10.4 Schadenersatzansprüche des Bestellers wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn uns Arglist vorwerfbar ist.
- 10.5 In jedem Fall ist die Ersatzpflicht bei von uns zu vertretenden Sachschäden begrenzt auf die Deckungssumme der von uns abgeschlossenen Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung. Wir sind im Einzelfall bereit, die entsprechende Deckungssumme dem Besteller mitzuteilen. Reicht die Deckungssumme nach Angabe des Bestellers nicht aus, kann die Versicherung auf Kosten des Bestellers entsprechend erhöht werden.

11. Gerichtsstand und Erfüllungsort

- 11.1 Auf diesen Vertrag und die Rechtsbeziehung zwischen den Parteien findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss Einheitlichen UN-Kaufrechtes (CISG) Anwendung.
- 11.2 Auf diesen Vertrag und die Rechtsbeziehung zwischen den Parteien finden die INCOTERMS® 2010 Anwendung.
- 11.3 Ist der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus

diesem Vertrag unser Geschäftssitz. Dasselbe gilt, wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1 Zusagen, Nebenabreden sowie Änderungen und Ergänzungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.
- 12.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Besteller einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.